

Allgemeine Sicherheitsregeln in der MVA Dürnrohr

Informationsklassifikation: intern

Geltungsbereich

EVN Wärmekraftwerke GmbH / MVA-Dürnrohr

Allgemeines

EVN Wärmekraftwerke GmbH / MVA Dürnrohr

Allgemeine Sicherheitsregeln für Mitarbeiter, Lieferanten und Fremdfirmen der MVA Dürnrohr



Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 1 von: 27

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	4
2	ARBEITNEHMERSCHUTZ- ARBEITSSICHERHEIT	5
3	ARBEITSMITTEL	6
4	GEFÄHRLICHE ARBEITSTOFFE	6
5	VERKEHR AUF DEM WERKSGELÄNDE UND AM PARKPLATZ	7
5.1	Fußverkehr	7
5.2	Fahrzeuge.....	7
5.3	Betreten des Automatikbereiches der Containerentladung	7
5.4	Betreten der Abkippstellen / Entleeren von Müllfahrzeugen	7
6	ANLAGENSPEZIFISCHE GEFÄHRDUNGEN	8
6.1	Bahnanlage - Gefahren.....	8
6.2	Abkippstellen / Entladehalle - Gefahren.....	8
6.3	Müllbunker - Gefahren	8
6.4	Kesselanlage - Gefahren.....	8
6.5	Betreten des Kesselhauses während der Sprengreinigung	9
6.6	Rauchgasreinigung / Abwasserbehandlung - Gefahren	9
6.7	Mitgeltende Unterlagen (werden vor Arbeitsbeginn in der Warte ausgestellt)	10
7	BRANDSCHUTZ	10
8	GESUNDHEITSSCHUTZ / ERSTE HILFE	12
8.1	Allgemeines	12
8.2	Erste Hilfe Regeln; Absetzen eines Notrufes	13
9	SICHERHEITSZEICHEN	14

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 2 von: 27

EVN	Betriebsanweisung Sicherheit	Anlage:	MVA Dürnrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_5_02
		gültig ab	01.12.2022

10	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	16
11	GERÜSTUNG.....	18
12	SCHUTZAUSRÜSTUNGEN, WERKZEUGE, GERÄTE.....	18
13	VERHALTENSREGELN IM BEREICH DER BAHNANLAGE	19
13.1	Allgemeines	19
13.2	Arbeiten im Automatikbereich der Containerentladung:.....	19
14	SAUBERKEIT UND ORDNUNG	20
14.1	Umweltschutz.....	20
14.2	Abfallentsorgung.....	20
14.3	Regelmäßig anfallende Abfälle	20
14.3.1	Gefährliche Abfälle	20
14.3.2	Verpackungsmaterial	21
14.3.3	Glas.....	21
14.3.4	Altstoffe	21
14.3.5	Nicht gefährliche Abfälle.....	21
14.4	Nicht regelmäßig anfallende Abfälle.....	21
15	MAßNAHMEN BEI AUSTRITT VON WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN ..	22
15.1	Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Transport- oder Reparaturarbeiten.....	22
15.2	Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten aus Anlagenteilen	22
16	WICHTIGE RUFNUMMERN	23
17	WEITERE BETRIEBSINTERNE VORSCHRIFTEN	24
18	BEILAGEN.....	24

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 3 von: 27

	<h1 style="margin: 0;">Betriebsanweisung</h1> <h1 style="margin: 0;">Sicherheit</h1>	Anlage:	MVA Dürnrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_5_02
		gültig ab	01.12.2022

1 Allgemeines

Diese Anweisung beschreibt die Sicherheitsregeln am Werksgelände der MVA Dürnrohr, so dass JEDER (Mitarbeiter der EVN Wärmekraftwerke GmbH, Lieferant und Fremdfirmenmitarbeiter) durch sein richtiges Verhalten sich selbst und andere vor Unfällen und Verletzungen schützt.

① An- und Abmeldung:

Jeder **Mitarbeiter/Lieferant /Fremdfirmenmitarbeiter** muss vor Betreten des Standortes die erforderliche **elektronische Sicherheitsunterweisung** absolvieren und die Verständnisfragen richtig beantworten.

Die Terminals befinden sich im Unterweisungsraum beim Portiergebäude.

Fremdfirmen sollen grundsätzlich vor der Ankunft am Standort per Internet die erforderliche Sicherheitsunterweisung absolvieren. Der erforderliche Zugangscode für die Unterweisung kann beim zuständigen Ansprechpartner der MVA Dürnrohr angefordert werden.

Nach positivem Abschluss der Unterweisung wird im Wiegehaus der erforderliche **Lieferanten- / Fremdfirmenausweis** ausgestellt.

Diese Sicherheitsunterweisung ist ein Jahr gültig und muss danach wiederholt werden.

Die Unterweisungsnachweise für Mitarbeiter der EVN werden direkt auf die Zutrittskarte gespeichert.

Vor Betreten des Betriebsgeländes muss sich **jede Person über das Zutrittssystem registrieren.**

① **Fremdfirmenmitarbeiter** müssen sich, wenn notwendig, vor Arbeitsbeginn zusätzlich auf der Warte melden. Dort werden die erforderlichen Arbeits- und Freigabebescheine ausgestellt.

- Für das Abstellen der Fahrzeuge stehen die Parkplätze vor dem Wiegehaus zur Verfügung. Das Abstellen eines Fahrzeuges innerhalb des Werksgeländes (z.B. für Montagezwecke) bedarf einer zusätzlichen Genehmigung.
- Die Mitnahme von **Alkohol** und **Drogen** ist im gesamten Anlagenbereich verboten.



- **Rauchen** im Anlagenbereich (im Gebäude) **ist verboten.** (§30 ASchG). Das Rauchverbot gilt auch für die Verwendung von e-Zigaretten, Wasserpfeifen u. ä. Im Freien befinden sich gekennzeichnete Raucherbereiche.



- Während der Arbeit bzw. an den Arbeitsplätzen mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen sind Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme verboten und nur nach adäquater Reinigung in dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.



- Die verwendete Arbeitskleidung muss den bereichsspezifischen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Krawatten sind bei Rundgängen in der Betriebsanlage und Werkstätte sicher einzustecken. Lange Halsketten und Ringe sind bei Arbeiten in der Betriebsanlage, der Werkstätte und im Bereich von elektrischen Anlagen verboten

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision: 13	
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 4	von: 27

EVN	Betriebsanweisung Sicherheit	Anlage:	MVA Dürnrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_5_02
		gültig ab	01.12.2022



- **Foto- und Filmaufnahmen** dürfen nur nach Genehmigung durch EVN Wärmekraftwerke GmbH durchgeführt werden.
- Alle Warn-, Gebots- und Verbotsschilder sind zu beachten.
- Fremde Betriebsbereiche nur im Auftrag eines Mitarbeiters der MVA Dürnrohr betreten.
- **Folgende Geheimhaltungsverpflichtung ist zu beachten:**

Die Informationsempfängerin verpflichtet sich, hinsichtlich aller Informationen (insbesondere Daten, Immaterialgüter, Dokumente, sonstige Gegenstände, etc.), im Folgenden kurz „Informationen“ genannt, die ihr EVN in jedweder Form (schriftlich, mündlich, digital, analog, etc.) zugänglich macht, soweit diese Informationen nicht – ohne Verletzung dieser Vereinbarung – ohnehin bereits der Informationsempfängerin oder generell bekannt sind oder von dritter Seite bekannt gemacht wurden strengste Vertraulichkeit zu bewahren, Dritten (inklusive Subunternehmern) nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von EVN zugänglich zu machen, nur für die vereinbarten Zwecke zu nutzen und auf Aufforderung von EVN zu retournieren oder zu löschen.

ⓘ Nur bei Ausfall des elektronischen Unterweisungssystems ist eine vorübergehende Unterweisung mittels Unterweisungsformular zulässig. Die elektronische Unterweisung ist umgehend nachzuholen.

Die Leitung der MVA Dürnrohr wünscht allen eine sichere und unfallfreie Zusammenarbeit.

Bei Verstoß gegen die nachfolgend angeführten Regelungen kann ein Verweis mit Arbeitsverbot in der MVA Dürnrohr für den betreffenden Fremdfirmenmitarbeiter bzw. die Fremdfirma erfolgen.

2 Arbeitnehmerschutz- Arbeitssicherheit

Die gesetzliche Grundlage dafür ist das **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** (ASchG) BGBl. 450/1994 und deren Verordnungen, wobei eine wesentliche Bedeutung der **Bauarbeiterschutzesverordnung** (BauV) BGBl. 340/1994 hinzukommt.

Bei Revisionen ist zusätzlich der jeweilige SIGE-Plan zu beachten.

Koordination, siehe ASchG § 8 (1) - (6)

Dabei gilt grundsätzlich: Werden in einer Arbeitsstätte, auf einer Baustelle oder einer auswärtigen Arbeitsstelle Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, so haben die betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.

Information, siehe ASchG § 12 (1) - (7)

Unter Information ist - im Unterschied zur Unterweisung (§14) - die Vermittlung eines allgemeineren bzw. über die Unterweisung hinausgehenden Wissens zu verstehen, das die AN in die Lage versetzt, ihre Pflichten in Bezug auf den ANSchutz zu erfüllen.

Diese Information muss grundsätzlich vor der Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

Unterweisung, siehe ASchG § 14 (1) - (5)

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision: 13	
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 5	von: 27

	Betriebsanweisung Sicherheit	Anlage:	MVA Dürnrrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_5_02
		gültig ab	01.12.2022

Die Unterweisung beinhaltet (im Unterschied zur Information-§12) vor allem verhaltens- und handlungsbezogene Anweisungen und ist vorwiegend als Schulung zu verstehen, die auf den konkreten Arbeitsplatz bzw. Aufgabenbereich der betroffenen AN abgestimmt ist. Bei Bauarbeiten siehe auch § 154 BauV.

Grundsätzlich gilt, Arbeitgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung ihrer AN zu sorgen. Die Unterweisung muss nachweislich erfolgen.

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel allgemein

Der Auftragnehmer darf nur Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen) einsetzen, die sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden, den geltenden Vorschriften entsprechen und für den jeweiligen Einsatzfall (z.B. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen) geeignet sind.



Arbeitsmittel sind generell vor Benutzung einer Sichtprüfung zu unterziehen. Schadhafte Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden, sind gegen die Benutzung durch Dritte zu sichern und zu melden. Arbeitsmittel dürfen nur von unterwiesenen Personen benutzt werden und sind gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Alle Arbeitsmittel (einschließlich aller ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel) und alle elektrischen Geräte zur privaten Nutzung wie Kaffeemaschinen und Wasserkocher müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Die Prüfung ist mittels Prüfplakette am Arbeitsmittel (einfaches Werkzeug ausgenommen) bzw. am privaten Gerät zu dokumentieren.

Leitern und Tritte

Leitern sind nach Verwendungszweck auszuwählen. Standleitern dürfen nicht als Anlegeleitern benutzt werden. Leitern und Tritte dürfen nur ordnungsgemäß aufgestellt werden (ebener u. fester Untergrund, gegen Wegrutschen sichern). Unbrauchbare und beschädigte Leitern und Tritte sind sofort auszuscheiden. In den Gefahrenbereich elektrischer Anlagen dürfen Leitern erst nach erfolgter Freischaltung und Freigabe durch den Auftraggeber eingebracht werden.

Elektrische Betriebsmittel – Erhöhte Gefährdung

Bei Arbeiten in vollständig oder teilweise leitfähigen Bereichen mit begrenzter Bewegungsfreiheit (z.B. in Kesseln, Rauchgasreinigungsanlagen oder Silos) dürfen elektrische Betriebsmittel ausschließlich mit Schutzkleinspannung oder Schutztrennung mit nur einem angeschlossenen Verbrauchsmittel je Sekundärwicklung verwendet werden

3 Gefährliche Arbeitsstoffe

Gefahrenstoffe dürfen nur für die unmittelbar durchzuführenden Arbeiten und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber eingesetzt und gelagert werden. Das aktuelle Sicherheitsdatenblatt ist bereitzuhalten und die Lagervorschriften für gefährliche Arbeitsstoffe sind einzuhalten.

Die Kennzeichnung gefährlicher Arbeitsstoffe ist in „Punkt 9 Sicherheitszeichen“ ersichtlich (GHS-Piktogramme). Sicherheitsdatenblätter zu gefährlichen Arbeitsstoffen sind allgemein zugänglich in einer Datenbank im Intranet bzw. unter „Formulare“ abgelegt, sodass jeder Mitarbeiter der MVA Dürnrrohr Zugriff darauf hat. Im Bereich der Chemikalienstation sind die Sicherheitsdatenblätter in einem Ordner abgelegt.

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision: 13	
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrrohr			Blatt: 6	von: 27

EVN	Betriebsanweisung Sicherheit	Anlage:	MVA Dürnrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_5_02
		gültig ab	01.12.2022

Bei Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen ist Essen, Trinken, Rauchen und die Einnahme von Medikamenten verboten. Zu Arbeitsplätzen, an denen Arbeiten mit solchen Arbeitsstoffen vorgenommen werden, dürfen Getränke, Ess- und Rauchwaren nicht mitgebracht werden. Auf die in der MAK-Wert-Liste angegebenen Konzentrationen und Spitzenbegrenzungen ist bei allen Arbeiten mit Arbeitsstoffen Rücksicht zu nehmen.



4 Verkehr auf dem Werksgelände und am Parkplatz

Im Normalbetrieb sind am Werksgelände diverse interne Transportfahrzeuge (LKW, Stapler, Radlader, etc.) im Einsatz.

Während der Anlieferungszeit (Straße: Mo. – Fr. von 07:00 bis 16:00 Uhr / Bahn: Mo. – Fr. von 05:00 bis 19:00 Uhr) ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen im Bereich der Straßenanlieferung und der Bahnanlage zu rechnen. Grundsätzlich ist die österreichische Straßenverkehrsordnung zu beachten.

4.1 Fußverkehr

- Vorhandene Gehwege sind zu benutzen.
- Besonders im Anlieferungsbereich ist der LKW-Verkehr zu beachten.
- Die Gleisanlage darf keinesfalls als Gehweg benutzt werden.
- Das Durchkriechen unter den Waggons sowie das Über- bzw. Durchsteigen zwischen den Waggons ist verboten.

4.2 Fahrzeuge

- Fahrzeuge nur an den dafür vorgesehen Plätzen abstellen.
- Interne Transportfahrzeuge (LKW, Stapler, Radlader, etc.) nur mit innerbetrieblicher Fahrerlaubnis benutzen.
- Maximale Geschwindigkeit am Werksgelände: 30 km/h
- Mitfahren auf Transportfahrzeugen ist nur dann gestattet, wenn entsprechende Sitz- oder Standflächen vorhanden sind.
- Bei Dunkelheit nur mit Licht fahren.

4.3 Betreten des Automatikbereiches der Containerentladung

Nachfolgende Punkte sind zusätzlich zu beachten:

- Grundsätzlich sind die Tore und Türen des Automatikbereiches geschlossen zu halten.
- Betreten des Automatikbereiches nur in Abstimmung mit dem Entladepersonal.

4.4 Betreten der Abkippstellen / Entleeren von Müllfahrzeugen

Nachfolgende Punkte sind zusätzlich zu beachten:

- Beim Befahren der Abkipflächen ist besondere Vorsicht geboten.
- Den Anweisungen des Entladepersonals ist Folge zu leisten. Begleitpersonen (Mitfahrer) von Lieferfahrzeugen dürfen das Fahrzeug an der Entladestelle nicht verlassen.
- Das Rauchen ist an der Abkipfstelle verboten. Aschenbecher aus Anlieferfahrzeugen dürfen in keinem Fall in den Müllbunker entleert werden.

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13	
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 7	von: 27

	Betriebsanweisung Sicherheit	Anlage:	MVA Dürnrrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_S_02
		gültig ab	01.12.2022

- Fahrer dürfen das Fahrzeug zur eigenen Sicherheit nur mit entsprechenden Sicherheitsschuhen und Warnweste verlassen.
- Auf rückwärtsfahrende Fahrzeuge ist zu achten
- Absperrschranken und Müllbunkerklappen dürfen nur vom EVN – Entladepersonal geöffnet werden.
- Das Betreten des Bereiches hinter dem Schranken ist verboten
- Befindet sich bei Brandalarm ein Fahrzeug an der Entladestelle, ist der Entladevorgang abzubrechen und die Abkipfstelle zu räumen

5 Anlagenspezifische Gefährdungen

Für folgende Bereiche sind zusätzliche Gefahren zu beachten:

5.1 Bahnanlage - Gefahren

- In diesem Bereich ist jederzeit mit Bahnverkehr zu rechnen
- Bei Arbeiten im Bahnbereich sind die unter Pkt. 13 angeführten „Verhaltensregeln im Bereich der Bahnanlage“ sowie die bestehende Anweisung (BA_MVA_S_05 Arbeiten im Bereich der Bahnanlage) zu beachten.

5.2 Abkippstellen / Entladehalle - Gefahren

- Absturzgefahr
- Rutschgefahr (besonders bei feuchter Witterung)
- Gefahr durch Fahrzeugverkehr
- Gesundheitsgefährdende Stäube
- Gefahr durch Lärm
- Hohe Brandlast

5.3 Müllbunker - Gefahren

- Sauerstoffmangel
- Gesundheitsgefährdende Stäube, Gase und Dämpfe
- Hohe Brandlast
- Gefahr durch sich bewegende Teile
- Gefahr durch herabfallende Gegenstände
- Absturzgefahr
- Bei Arbeiten im Müllbunker ist die bestehende Anweisung (BA_MVA_S_06 Müllbunker) zu beachten.

5.4 Kesselanlage - Gefahren

- Gesundheitsgefährdende Stäube, Gase und Dämpfe
- Gefahr durch heiße Oberflächen
- Gefahr durch sich bewegende Teile
- Gefahr durch druckbeaufschlagte Leitungen und Armaturen

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13	
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrrohr			Blatt: 8	von: 27

	Betriebsanweisung Sicherheit	Anlage:	MVA Dürnrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_S_02
		gültig ab	01.12.2022

- Gefahr durch Lärm (gekennzeichnete Bereiche beachten)
- Gefahr durch eingeschränkte Sicht im Falle der Verrauchung oder bei Überdruck im Kessel
- Gefahr durch herabfallende Gegenstände
- Bei Arbeiten in der Kesselanlage ist die bestehende Anweisung (BA_MVA_S_20 Arbeiten in Behältern, Dampfkesseln und Armaturen) zu beachten.

Betreten des Kesselhauses während der Sprengreinigung

Nachfolgende Punkte sind zusätzlich zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Betreten des Kesselhauses während der Sprengreinigung verboten.
- Das Kesselhaus darf aber, wenn Arbeiten notwendig sind, in den nicht gesperrten Bereichen, nach Absprache mit dem anwesenden Schichtteamleiter bzw. der Werksleitung betreten werden.
- Zusätzlich sind die Anweisungen bzw. Informationen auf den Warntafeln bei den Kesselhauszugängen zu beachten.

5.5 Rauchgasreinigung / Abwasserbehandlung - Gefahren

- Gesundheitsgefährdende Stäube, Gase und Dämpfe
- Gefahr durch heiße Oberflächen
- Gesundheitsgefährdende Flüssigkeiten, Chemikalien
- Gefahr durch sich bewegende Teile
- Gefahr durch druckbeaufschlagte Leitungen und Armaturen
- Gefahr durch Lärm (gekennzeichnete Bereiche beachten)
- Gefahr durch eingeschränkte Sicht im Falle der Verrauchung oder bei Überdruck im Kessel
- Gefahr durch herabfallende Gegenstände
- Rutschgefahr im Bereich der nassen Rauchgasreinigung
- Bei Arbeiten in der Rauchgasreinigung / Abwasserbehandlung ist die bestehende Anweisung (BA_MVA_S_20 Arbeiten in Behältern, Dampfkesseln und Armaturen) zu beachten.

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13	
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 9	von: 27

	Betriebsanweisung Sicherheit	Anlage:	MVA Dürnrrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_S_02
		gültig ab	01.12.2022

5.6 Mitgeltende Unterlagen (werden vor Arbeitsbeginn in der Warte ausgestellt)

- Erlaubnisschein
- Heißarbeitsschein
- Freischaltschein

ERST NACH ERTEILTER FREIGABE DURCH DEN SCHICHTFÜHRER DARF MIT DEN ARBEITEN BEGONNEN WERDEN.

NACH BEENDIGUNG DER FREIGEgebenEN TÄTIGKEITEN HAT DIE RÜCKMELDUNG BEIM SCHICHTFÜHRER ZU ERFOLGEN.

6 Brandschutz

Für den Brandschutz in der MVA Dürnrrohr ist der **Brandschutzbeauftragte** bzw. der **diensthabende Schichtführer** zuständig (Tel. lt. Anhang).

Diese Personen haben die Einhaltung und Durchführung der in der Brandschutzordnung enthaltenen Brandschutzmaßnahmen zu überwachen. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Für die Einhaltung des Brandschutzes auf der Arbeitsstelle sowie im Arbeitsbereich ist der arbeitsverantwortliche Mitarbeiter der Fremdfirma eigenverantwortlich zuständig und hat dies mit seiner Unterschrift am Unterweisungsnachweis bestätigt!

Alle Wahrnehmungen und Mängel auf dem Gebiet der Feuersicherheit sind dem Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben!

Brandmeldung: **Telefon Nr.: lt. Anhang**
Wer spricht? (Name und Firma!)
Wo brennt es?
Was brennt?
Verletzte?

Achtung: **RETTEN vor LÖSCHEN!**

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13	
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrrohr			Blatt: 10	von: 27

① Vorbeugender Brandschutz: Der beste Brandschutz ist der vorbeugende Brandschutz!

- Vorsicht und Umsicht am Arbeitsplatz, nimm Rücksicht auf deine Mitmenschen!
- Keine unnötigen Brandlasten auf der Baustelle oder am Arbeitsplatz!
- Ausschaltung jeglicher Zündquellen (Funkenflug beachten)!
- Brandabschnitte beachten (Brandschutztüren geschlossen halten)!
- Kabel- und Rohrdurchführungen verschotten!
- Keine offenen Rohrleitungen in benachbarten Brandabschnitten stehen lassen!
- Brennbare Flüssigkeiten besonders beachten (Ausgasung - Explosionsgefahr)!
- Vermeidung jeglicher Unfallgefahr (z.B.: Kabelriss kann Brände verursachen)!
- Sauberkeit am Arbeitsplatz!
- Rauchverbote unbedingt einhalten!
- Keine defekten E-Geräte verwenden!
- Sofortmaßnahmen bei technischen Gebrechen!
- Grundsätzlich Löschmittel für die 1.Löschhilfe bereitstellen!
- Auch die kleinste Glut ist sofort zu löschen!
- Überwachung von brandgefährlichen Tätigkeiten (Brandsicherheitswachdienst)!
- Arbeitsstätte nie ohne Kontrolle verlassen!

① Bei Heiarbeiten gilt:

- Freigabeschein unbedingt erforderlich!
- Die Freigabe ist am Arbeitsort gut sichtbar und dauerhaft anzuschlagen (3.Seite des Freigabescheines)!
- rtliche Einweisung befolgen!
- Nachkontrollen sind unerlsslich!

Wenn trotz aller Umsicht ein Brand entstanden ist, ist dieser sofort zu melden!

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Gendert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Drnrohr			Blatt: 11 von: 27

- 1) **Ruhe** bewahren.
- 2) **ALARMIEREN** der Betriebsfeuerwehr, erforderlichenfalls Räumungsalarm auslösen;
RETTEN, LÖSCHEN.
- 3) **Türen** des Brandraumes bzw. –abschnitts **schließen**.
- 4) Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen.
- 5) **Aufzüge nicht benützen**.
- 6) Bei Ertönen des Räumungsalarms (Hupsignale kurz nacheinander) sofort das **Gebäude verlassen** u. Sammelplatz (Parkplatz neben Wiegehaus) aufsuchen.

Falls dies nicht möglich ist:

- im Raum verbleiben
- Türen schließen, Fenster öffnen
- sich den Löschkraften bemerkbar machen

Menschenleben gehen vor Sachschäden!

Brände löschen durch: Brennstoff entziehen bzw. Absperrern der Brennstoffzufuhr
Sauerstoff entziehen bzw. verdrängen mit Wasser, Löschgas oder anderen
Löschmitteln
Wärme entziehen, z.B. durch Kühlen mit Wasser

Umweltschutz: Brandschutz ist aktiver Umweltschutz!

Bemerkung: Diese Unterweisung gilt nicht als Ersatz für die einschlägigen ÖNORMEN und Merkblätter der NÖ. Landesstelle für Brandverhütung, das Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz, die ÖVE-Vorschriften, und aller übrigen einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelwerke.

Es dürfen nur jene Gebäude, Räumlichkeiten und Verkehrswege benützt werden, die Ihnen zugewiesen oder freigegeben wurden!

7 Gesundheitsschutz / Erste Hilfe

7.1 Allgemeines

Gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 5. Abschnitt sind Arbeitgeber verpflichtet eine entsprechende Gesundheitsüberwachung (**Eignungs- und Folgeuntersuchungen**) ihrer Arbeitnehmer durchzuführen. Da es bei Arbeiten in der Betriebsanlage durch den direkten und indirekten Kontakt mit Abfällen und Rückständen zu gefährlichen und gesundheitsschädigenden virologisch und bakteriell bedingten Krankheiten kommen kann, empfiehlt sich als Vorbeugemaßnahme die Verabreichung diverser Schutzimpfungen. Diese Impfungen dienen der eigenen Sicherheit.

Laut ÖWAV-Regelblatt 404 und der AUVA wird empfohlen und darauf hingewiesen, dass folgender Impfschutz gegeben sein soll:

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrrohr			Blatt: 12 von: 27

	Betriebsanweisung Sicherheit	Anlage:	MVA Dürnrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_5_02
		gültig ab	01.12.2022

- Typhus
- Hepatitis A/B
- Diphtherie / Tetanus
- Polio
- FSME

Zum Schutz der Arbeitnehmer vor gesundheitsgefährdenden Stäuben, dürfen **Aufenthaltsbereiche nur mit sauberer Kleidung und sauberem Schuhwerk betreten werden.**

Zur **Abreinigung der Bekleidung** mittels Luft, steht die Luftdusche auf Ebene 9,0 m zwischen Linie 1 und 2 zur Verfügung.

❗ Lebensrettende Sofortmaßnahmen nach folgendem Schema durchführen

- Gefahrenzone Absichern, Bergen
- Bewusstlosigkeit Stabile Seitenlagerung
- Atemstillstand Beatmung
- Kreislaufstillstand Beatmung und Herzmassage
- Starke Blutung Blutstillung
- Schock Schockbekämpfung

7.2 Erste Hilfe Regeln; Absetzen eines Notrufes

❗ Einen Notruf mit folgenden Informationen veranlassen:

- Wo ist der Unfallort bzw. Unfallbereich?
- Was ist geschehen (Unfallhergang, Beobachtungen kurz beschreiben)?
- Wie viele Verletzte (Zahl der Verletzten am Unfallort)?
- Wer ruft an (Angabe des Namens, der Firma und des Standortes)?

❗ Weitere Erste Hilfe leisten:

- Den oder die Verletzten vor zusätzlicher Schädigung und Gefahren bewahren.
- Wunden versorgen.
- Sachgerechte Lagerung durchführen.
- Verletzte betreuen.
- Unbedachtes und falsches Eingreifen Dritter verhindern.

Unmittelbar nach der Durchführung der beschriebenen Maßnahmen, ist die EVN über die Notfallnummer zu informieren.

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13	
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 13	von: 27

8 Sicherheitszeichen

Um das Restrisiko weitgehend zu minimieren und die Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu ergänzen, werden zusätzlich Sicherheitskennzeichen eingesetzt und sind diese zu beachten. Die wichtigsten Sicherheitskennzeichnungen im Überblick:

GHS-Piktogramme: (Hinweis auf gefährliche Stoffeigenschaften)

Ausrufezeichen (akute Toxizität, Reizung der Haut, Augenreizung, Sensibilisierung der Haut, spezifische Zielorgan-Toxizität, Atemwegsreizung, narkotisierende Wirkungen, die Ozonschicht schädigend)	Gesundheitsgefahr (Sensibilisierung der Atemwege, Keimzellenmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Zielorgan-Toxizität, Aspirationsgefahr)	Totenkopf mit gekreuzten Knochen (akute Toxizität)	Explodierende Bombe (explosive Stoffe/Gemische)	Flamme über Kreis (oxidierend wirkende Gase, Flüssigkeiten, Feststoffe)	Flamme (entzündbare Gase, Aerosole, Flüssigkeiten, Feststoffe)	Ätzwirkung (auf Metalle korrosiv wirkend, hautätzend, schwere Augenschädigung)
		Gasflasche (Gase unter Druck)	Gewässergefährdend			

Gebotszeichen: (Ist wenn angeordnet zu tragen!)

Allgemeines Gebotszeichen	Gehörschutz benutzen	Augenschutz benutzen	Fußschutz benutzen	Handschutz benutzen	Schutzkleidung benutzen	Gesichtsschutz benutzen
Kopfschutz benutzen	Atemschutz benutzen	Auffanggurt benutzen	Staubmaske tragen	Kopfbedeckung / Haarnetz tragen	Warnweste tragen	

Verbotszeichen:

Rauchen verboten	Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten	Berühren verboten	Abstellen oder Lagern verboten	Benutzen von Handschuhen verboten	Zutritt für Unbefugte verboten	Kein Zutritt für Personen mit Herzschrittmachern
Krawatten tragen Verboten	Schmuck tragen Verboten	Alkohol und Drogen verboten	Essen und Trinken verboten			

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 14 von: 27

Warnschilder: Warnung vor...

 Allgemeines Warnzeichen	 ... explosionsge- fährlichen Stoffen	 ... radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen	 ... Laserstrahl	 ... magnetischem Feld	 ... Hindernissen am Boden	 ... Absturzgefahr
 ... Biogefährdung	 ... niedriger Temperatur/Frost	 ... Rutschgefahr	 ... elektrischer Spannung	 ... Flurförderzeugen	 ... schwebender Last	 ... giftigen Stoffen
 ... heißer Oberfläche	 ... automatischem Anlauf	 ... Quetschgefahr	 ... feuergefähr- lichen Stoffen	 ... ätzenden Stoffen	 ... Handverlet- zungen	 ... gegenläufigen Rollen und Einzugs- gefahren anderer Art
 ... Gefahren durch das Aufladen von Batterien	 ... optischer Strahlung	 ... brandfördernden Stoffen	 ... Gasflaschen	 ... explosions- fähiger Atmosphäre	 ... gesundheits- schädlichen oder reizenden Stoffen	 ... Erstickungsgefahr

Rettungszeichen:

 Erste Hilfe	 Sammelstelle	 Automatisierter Externer Defibrillator (AED)	 Augenspül- einrichtung	 Rettungsweg rechts	 Rettungsweg links oben
--	---	---	--	---	--

Brandschutzzeichen:

 Feuerlöscher	 Löschschlauch	 Feuerleiter	 Brandmelder
---	--	--	--

9 Persönliche Schutzausrüstung

Auf dem Betriebsgelände sind Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und körperbedeckende Arbeitsbekleidung obligatorisch. Ausgenommen davon sind Büro und Sozialräume.

Entsprechend der Tätigkeit und Örtlichkeit sind weitere Schutzausrüstungen zu verwenden.

PSA	Bereich
Schutzhelm 	Gilt generell in der gesamten Anlage. Ausgenommen sind geschützte Bereiche wie z. B. das Wartengebäude.
Haarnetz od. vergleichbare Kopfbedeckung 	Haarnetze oder vergleichbare Kopfbedeckungen (z.B. Kappen) müssen getragen werden, wenn durch die Haarlänge die Gefahr einer Verletzung bei rotierenden oder sich bewegenden Maschinen oder Anlagen besteht.
Sicherheitsschuhe (S3) 	Die Tragepflicht gilt generell in der gesamten Anlage. Ausgenommen sind geschützte Bereiche wie z. B. das Wartengebäude.
Gehörschutz 	Gehörschutz (z. B. Stöpsel oder Bügel) ist immer mitzuführen und bei Bedarf zu verwenden. Dies gilt vor allem in jenen Bereichen, wo eine Gefährdung durch Lärm gegeben ist. In Lärmbereichen (Kompressorraum, Notstromdieselraum) sind die in Wandkästen bereitgestellten Kapselgehörschützer zu verwenden.
Schutzbrille /Vollvisier 	Schutzbrillenpflicht gilt generell in der gesamten Anlage. Ausgenommen sind geschützte Bereiche wie z. B. das Wartengebäude. Vollvisiere sind in Bereichen zu verwenden, wo mit chemischen Einwirkungen (Säure, Laugen, Gasen, Dämpfen, Rauchgas) zu rechnen ist.
Arbeitshandschuhe 	Generell in Bereichen wo mit Schmutz und Verletzungsgefahr zu rechnen ist. In Bereichen mit Müllkontakt ist auf stichfeste Ausführung der Handschuhe zu achten.
Einweganzug 	Generell sind bei Arbeiten in Schmutzbereichen (Müllbunker, Ascheverladung, ...) Einweganzüge zu verwenden. Diese werden nach dem Gebrauch entsorgt

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrrohr			Blatt: 16 von: 27

	Betriebsanweisung Sicherheit	Anlage:	MVA Dürnrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_S_02
		gültig ab	01.12.2022

Säureschutzausrüstung (Anzug, Visier, Gummistiefel, Gummihandschuhe) 	<p>Bei Arbeiten an der Chemikalienstation in der Abwasserbehandlungsanlage (z. B. Umschluss der Gitterboxen oder Reinigung der Anlage) ist die Säureschutzausrüstung zu verwenden.</p>
Hitzeschutzausrüstung (Schutzkleidung langarm, Helm mit Vollvisier, Lederhandschuhe) 	<p>Bei allen Arbeiten, wo Gefährdung durch heiße Medien besteht, insbesondere bei der Betätigung von dampfbeaufschlagten Armaturen, Arbeiten im Bereich des Nassentschlackers, sowie Bereichen mit heißer Asche / Schlacke. Für Arbeiten an Dampfarmaturen siehe BA_MVA_S_20</p>
Halbmaske / Einwegmaske mit FFP3 Filter 	<p>Generell sind bei Arbeiten in Schmutzbereichen (Müllbunker, Müllabkipfstellen, Ascheverladung, Schlackeverladung, Schlackebänder, Entschlacker, Schrottverladung,...) die Halbmasken mit FFP3 Filteraufsätzen zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass die Halbmasken nach Gebrauch gut gereinigt werden. Die Verwendung von Einwegmasken ist nach Absprache mit EVN, in Ausnahmefällen, zulässig.</p>
Warnüberwurf mit reflektierenden Streifen 	<p>Diese sind im Bereich der Gleisanlage, im Automatikbereich der Containerkrananlage und im LKW Anlieferungsbereich zu verwenden.</p>
Gurtragepflicht 	<p>Bei Arbeiten in exponierten Höhen und bei Absturzgefahr ist, sofern andere Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Gerüste, Wehren, etc.) nicht eingesetzt werden können, Sicherheitsgeschirr anzulegen und zu verwenden.</p>

Für die konsequente Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen durch Fremdfirmen-Arbeitnehmer ist deren Arbeitgeber verantwortlich. Dies gilt auch für die Beistellung und Verwendung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.

Sollte für die erforderlichen Tätigkeiten Spezialausrüstung erforderlich sein, ist diese von der Fremdfirma bereitzustellen und zu verwenden.

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 17 von: 27

	Betriebsanweisung Sicherheit	Anlage:	MVA Dürnrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_5_02
		gültig ab	01.12.2022

10 Gerüstung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Gerüste auch durch Fremdfirmen verwendet bzw. benutzt werden. Gerüste sind immer durch Fachpersonal aufzustellen und vom Verantwortlichen der Firma abzunehmen. Kann ein Gerüst bis zum Ende eines Arbeitstages nicht fertiggestellt werden, so ist es entsprechend zu kennzeichnen, wenn erforderlich auch an mehreren Stellen. Es muss sichergestellt sein, dass irrtümliches Begehen oder benutzen des Gerüsts vermieden wird.

An fertiggestellten Gerüsten ist im Einstiegsbereich (Aufstandsflächen) eine Tafel mit nachfolgendem Text anzubringen:

ZUR BENUTZUNG FREIGEgeben

Datum:

Unterschrift des Verantwortlichen

Änderungen, Teilmontagen sowie Demontagen dürfen ebenfalls nur durch eine Fachfirma vorgenommen werden.

Für den Benutzer des Gerüsts sind weiters folgende Punkte zu beachten:

- Gem. § 61, Abs. 2 BauV sind Gerüste vor ihrer erstmaligen Benützung von einer fachkundigen Person des Gerüstbenützers auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Solche Prüfungen sind nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, nach Sturm, starkem Regen, Frost oder sonstigen Schlechtwetterperioden, bei Systemgerüsten mindestens einmal monatlich, bei sonstigen Gerüsten mindestens einmal wöchentlich, auf offensichtliche Mängel durchzuführen.
- Bei Hängegerüsten ist zusätzlich täglich vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person die Aufhängekonstruktion zu überprüfen.
- Für fahrbare und verfahrbare Hängegerüste gelten darüber hinaus die Kriterien der Abnahmeprüfung und mindestens einmal jährlich wiederkehrenden Prüfung durch ZT, TÜV oder Amtssachverständigen.
- Über die Prüfungen sind Vormerke zu führen. (Dazu kann diese Liste verwendet werden; es ist aber auch eine Eintragung im Bautagebuch möglich.)
- Eventuelle Mängel sind vor der Benützung unbedingt zu beseitigen.

Ein nicht ordnungsgemäß gekennzeichnetes Gerüst wird durch die EVN umgehend gesperrt.

11 Schutzausrüstungen, Werkzeuge, Geräte

Grundsätzlich sind Schutzausrüstungen (Schutzkleidung, Helme, Sicherheitsschuhe, Staubmasken, usw.), Geräte der ersten Löschhilfe (Feuerlöscher, Schweißdecken, usw.), Werkzeuge und Hilfsmittel, Gerüste und Aufstiegshilfen, welche für die Arbeiten benötigt werden, von der Fremdfirma zur Verfügung zu stellen. Eventuell vom Betrieb zur Verfügung gestellte Ausrüstungsgegenstände werden bei nicht erfolgter Rückgabe automatisch von der Rechnung abgezogen.

1	Persönliche Schutzausrüstung (Einweganzug mit Staubmaske, usw.)	€ 50
2	Kleinwerkzeug (Kabeltrommel, Scheinwerfer, usw.)	€ 150
3	E-Handwerkzeuge (Bohrmaschine, Winkelschleifer, usw.)	€ 400
4	Sonstige größere Werkzeuge (Hilti, Leiter, usw.)	€ 700

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13	
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 18	von: 27

	Betriebsanweisung Sicherheit	Anlage:	MVA Dürnrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_5_02
		gültig ab	01.12.2022

12 Verhaltensregeln im Bereich der Bahnanlage

12.1 Allgemeines

Im Zeitraum von 05:00 Uhr bis 19:00 Uhr ist jederzeit mit Bahnverkehr zu rechnen. Falls es der Betrieb erfordert, werden diese Zeiten auch ausgedehnt.

Vor Beginn von Arbeiten im Gleisbereich ist die Warte bzw. die Anschlussbahnbetriebsleitung zu verständigen. Das Arbeitsende ist ebenfalls in der Warte zu melden.

ⓘ Folgende Punkte sind zu beachten:

- Arbeiten im Gleisbereich müssen von der Anschlussbahnbetriebsleitung genehmigt werden.
- Lagerungen im Bereich der Gleise sind nicht zulässig. Mindestabstand von Gleismitte = 2,5m
- Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Gleisanlage überblickt und gegebenenfalls sofort geräumt werden kann. Falls erforderlich ist ein Sicherungsposten vorzusehen.
- Beim Herannahen von Schienenfahrzeugen ist der Gefahrenraum des Gleises zeitgerecht zu verlassen.
- Ist eine Gleissperre erforderlich, ist diese bei der Anschlussbahnbetriebsleitung zu beantragen.
- Bei Arbeiten im Bereich der Gleisanlage ist Warnkleidung zu tragen.
- Es ist verboten, unter abgestellten Schienenfahrzeugen durchzukriechen, Puffer oder Kupplungen zu überklettern oder zwischen den Puffern von Schienenfahrzeugen aufrecht hindurchzugehen.
- Vor herannahenden oder unmittelbar hinter fahrenden Zügen, knapp vor oder hinter bzw. zwischen bewegten Verschubteilen oder anderen Schienenfahrzeugen ist das Betreten des Gefahrenraumes von Gleisen verboten.
- Das Betreten von Schienenköpfen, Weichenzungen sowie anderen Teilen der Gleisanlagen, die kein sicheres Gehen oder Stehen ermöglichen, ist verboten.

12.2 Arbeiten im Automatikbereich der Containerentladung:

Grundsätzlich ist das Betreten des Automatikbereiches verboten!

ⓘ Sind in diesem Bereich Arbeiten erforderlich, sind zusätzlich nachfolgende Punkte zu beachten:

- Hinweistafeln an den Zugängen beachten.
- Meldung bei Logistikpersonal.
- Erforderlichenfalls wird der Automatikbetrieb unterbrochen.
- Betreten des Automatikbereiches erst nach Freigabe durch den Containerkranfahrer.
- Beim Verlassen des Automatikbereiches bei Logistikpersonal abmelden.
- Diese Vorgangsweise gilt auch für den kurzfristigen Zugang bzw. Zufahrt zum Automatikbereich über die Zufahrtstore..

Sind Arbeiten von Fremdfirmen im Automatikbereich erforderlich, bedarf dies einer eigenen Unterweisung, sowie einer zusätzlichen Meldung an die Betriebsleitung der Anschlussbahn.

Arbeiten Fremdfirmen im Automatikbereich, ist der Start des Automatikbetriebes verboten!

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13	
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 19	von: 27

	Betriebsanweisung Sicherheit	Anlage:	MVA Dürnrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_S_02
		gültig ab	01.12.2022

13 Sauberkeit und Ordnung

Die Sauberkeit und Ordnung bzw. die entsprechende Lagerung von Materialien bzw. Bauteilen, sowie die entsprechende Entsorgung sind maßgebende Faktoren für die Unfallverhütung.

Lagerungen auf Stiegen und vor Ausgängen sind verboten.

Fluchtwege müssen eine nutzbare Mindestbreite von **1,0 m** aufweisen.

Auf den **Ebenen 7,7 m und 9,0 m** ist eine nutzbare Mindestbreite von **1,2 m** einzuhalten.

13.1 Umweltschutz

Die in Österreich geltenden Umweltschutzgesetze sind einzuhalten. Die erforderlichen Maßnahmen sind durch die Fremdfirma selbstständig und ohne Aufforderung durchzuführen.

13.2 Abfallentsorgung

Ein selbständiges Einbringen jeglicher Abfälle in den Müllbunker ist nicht gestattet!

Werden bei Arbeiten von Fremdfirmen Materialien in die MVA Dürnrohr mitgebracht und fallen dadurch Abfälle, bzw. gefährliche Abfälle an, sind die Fremdfirmen verpflichtet, diese Abfälle zu sammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen; dies gilt auch für Verpackungsmaterial.

Das Einbringen in unser Entsorgungssystem ist nicht gestattet.

13.3 Regelmäßig anfallende Abfälle

Für Abfälle, die bei Arbeiten an kraftwerkseigenen Anlagen entstehen, wie z.B. Mischschrott, ausgetauschte Ersatzteile, alte Isolierwolle usw. und für alle aus unserem Magazin entnommenen Materialien, Betriebs- und Hilfsstoffe, die im Zuge der Arbeiten als Abfall anfallen, gilt folgende Regelung:

13.3.1 Gefährliche Abfälle

Für die Sammlung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen werden folgende Regelungen getroffen:
Die anfallenden gefährlichen Abfälle sind in der Instandhaltungswerkstätte abzugeben.

- Batterien
- Lösemittel halogenfrei
- Altöl
- Altfarben und Altlacke nicht ausgehärtet
- Leuchtstofflampen
- Ölhältige Werkstättenabfälle (Ölverunreinigung, Putzlappen, Putzpapier, Wellpappe usw.)
- Spraydosen

Die Einbringung von gefährlichen Abfällen (Altöl, Lösungsmittel, Farben usw.) in den Ölabscheider, das Kanalisationssystem, Sanitärabwassersystem, sowie in den Müllbunker ist strengstens verboten!

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13	
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 20	von: 27

	Betriebsanweisung Sicherheit	Anlage:	MVA Dürnrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_S_02
		gültig ab	01.12.2022

13.3.2 Verpackungsmaterial

Verpackungsmaterial wird im „Container für Verpackungen“ (Durchfahrt Nasse RRA) gesammelt.

13.3.3 Glas

Glas wird im „Container für Glas“ (Durchfahrt Nasse RRA) gesammelt.

13.3.4 Altstoffe

Mischschrott

Metallische Abfälle werden am Schrottplatz (hinter Vorbunker) gesammelt.

Papier, Kataloge, Zeitungen

Altpapier wird im „Container für Altpapier“ (Durchfahrt Nasse RRA) gesammelt.

13.3.5 Nicht gefährliche Abfälle

Nicht gefährliche Abfälle werden im „Container für nicht gefährliche Abfälle“ (unter Flugdach bei Schilfkläranlage) gesammelt.

Der Container wird in regelmäßigen Abständen von EVN-Mitarbeitern aus den Bereich Logistik entleert.

Eine direkte Entladung von nicht gefährlichen Abfällen in den Müllbunker ist nur bei Anwesenheit des EVN-Entladepersonals (Mo. – Fr. von 07:00 bis 16:00 Uhr), unter deren Beaufsichtigung erlaubt. Es sind die Bestimmungen gem. Punkt 5.4 zu beachten.

13.4 Nicht regelmäßig anfallende Abfälle

Der bei Reparaturen bzw. Revisionen anfallende Müll ist nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich aus den Kesselhäusern bzw. Maschinenhallen zu entfernen und entsprechend der Abfallart in die Container bzw. Sammelbehälter getrennt zu entsorgen.

Der zugeteilte Arbeitsplatz ist nach Abschluss der Arbeiten in besenreinem Zustand zu verlassen.

Mitarbeiter von Fremdfirmen sind angewiesen, die Regelungen der Abfallsammlung und -trennung genauestens einzuhalten.

Bei Verstoß gegen diese Regelungen werden die erbrachten Leistungen der Fremdfirma von der Produktionsleitung erst dann bestätigt, wenn auf Kosten der Fremdfirma der ordnungsgemäße Zustand bei der Abfallsammlung wieder hergestellt wurde.

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13	
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 21	von: 27

	Betriebsanweisung Sicherheit	Anlage:	MVA Dürnrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_S_02
		gültig ab	01.12.2022

14 Maßnahmen bei Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten

14.1 Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Transport- oder Reparaturarbeiten

- Über einen derartigen Vorfall ist sofort der **zuständige Auftraggeber** zu verständigen, bei Nichterreichbarkeit der **diensthabende Schichtführer**.
- Es sind weiters alle Maßnahmen zu setzen, die eine Flüssigkeitsausbreitung verhindern.
- Der Mitarbeiter einer Fremdfirma muss vor Ort das Eintreffen des EVN-Personals abwarten, dieses über bereits durchgeführte Maßnahmen informieren und jede mögliche Hilfestellung zur Schadensbegrenzung und -behebung geben.

14.2 Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten aus Anlagenteilen

- Wird von einem Mitarbeiter einer Fremdfirma ein derartiger Schadensfall festgestellt, ist sofort der **diensthabende Schichtführer** zu verständigen!
- Es sind weiters alle Maßnahmen zu setzen, die eine Flüssigkeitsausbreitung verhindern.
- Der Mitarbeiter einer Fremdfirma muss vor Ort das Eintreffen des EVN-Personals abwarten, dieses über bereits durchgeführte Maßnahmen informieren und jede mögliche Hilfestellung zur Schadensbegrenzung und -behebung geben.

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13	
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 22	von: 27

	Betriebsanweisung Sicherheit	Anlage:	MVA Dürnrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_5_02
		gültig ab	01.12.2022

15 Wichtige Rufnummern

**Brandmeldung, Unfallmeldung und Meldung außergewöhnlicher Ereignisse:
Warte 02277/26121-DW 26100 oder Portier DW 26343**

		02277/26121	0676/810
Ansprechpartner für Arbeitsdurchführung	Ansprechpartner	Tel.-DW	Mobil-DW
Diensthabender Schichtführer/Warte		26100	
Rufbereiter Werksleiter		26200	
BA Kessel	Hr. DI Leitner	13706	33706
BA Rauchgasreinigung	Hr. Zeilhofer	13414	33414
BA Maschinenbau	Hr. Linsmeyer	13412	33412
BA Nebenanlagen u. Mech. Instandhaltung	Hr. Ing. Nussbaumer	13433	33433
BA EMSR u. Elektr. Instandhaltung	Hr. Figl	13432	33432
Stoffstrommanagement	Hr. Richter	12902	32902
Anschlussbahnbetriebsleiter	Hr. Richter	12902	32902
Leiter Eingangskontrolle	Hr. Brunensteiner	13360	33360
Geschäftsführer	Hr. DI Alfons	13405	33405
Geschäftsführer	Hr. Mag. Netoliczka	13416	33416
Geschäftsführer	Hr. DI Dr. Kampichler	12884	32884
Werksleiter	Hr. Ing. Bogner	13430	33430
Ansprechpartner für Brandschutz	Hr. Figl	13432	33432
Ansprechpartner für Arbeitnehmerschutz	Hr. Ing. Bogner	13430	33430
Ansprechpartner für Umweltschutz	Hr. Ing. Bogner Hr. Brunensteiner	13430 13360	33430 33360
Ansprechpartner für Abfall	Hr. Brunensteiner Hr. Richter	13360 12902	33360 32902
Ansprechpartner für Arbeitsmedizin	Fr. Dr. Grün		0664 6196090
Sicherheitsfachkraft	Hr. Krammer	16666	36666
Portier MVA Dürnrohr	Tel.	02277 / 26121-26343	
Rufnummer MVA Dürnrohr	Tel.	02277 / 26121-0	
	Fax Werksleitung	02277 / 26121-14813	

Normalarbeitszeit MVA Dürnrohr	Montag bis Donnerstag Freitag	07.00 bis 16.00 Uhr 07.00 bis 13.00 Uhr
Schichtarbeitszeit ganzjährig MVA Dürnrohr	Montag bis Samstag Sonntag	06.00 bis 14.00 Uhr, 14.00 bis 22.00 Uhr 22.00 bis 06.00 Uhr 06.00 bis 18.00 Uhr 18:00 bis 06:00 Uhr

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13	
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 23	von: 27

	Betriebsanweisung Sicherheit	Anlage:	MVA Dürnrrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_S_02
		gültig ab	01.12.2022

16 Weitere betriebsinterne Vorschriften

Folgende betriebsinterne Vorschriften zur Gefahrenverhütung liegen in Papierform bei der MVA Dürnrrohr auf. Jeder Auftragnehmer hat das Recht in diese Dokumente Einsicht zu nehmen und muss diese Vorschriften verpflichtend einhalten.

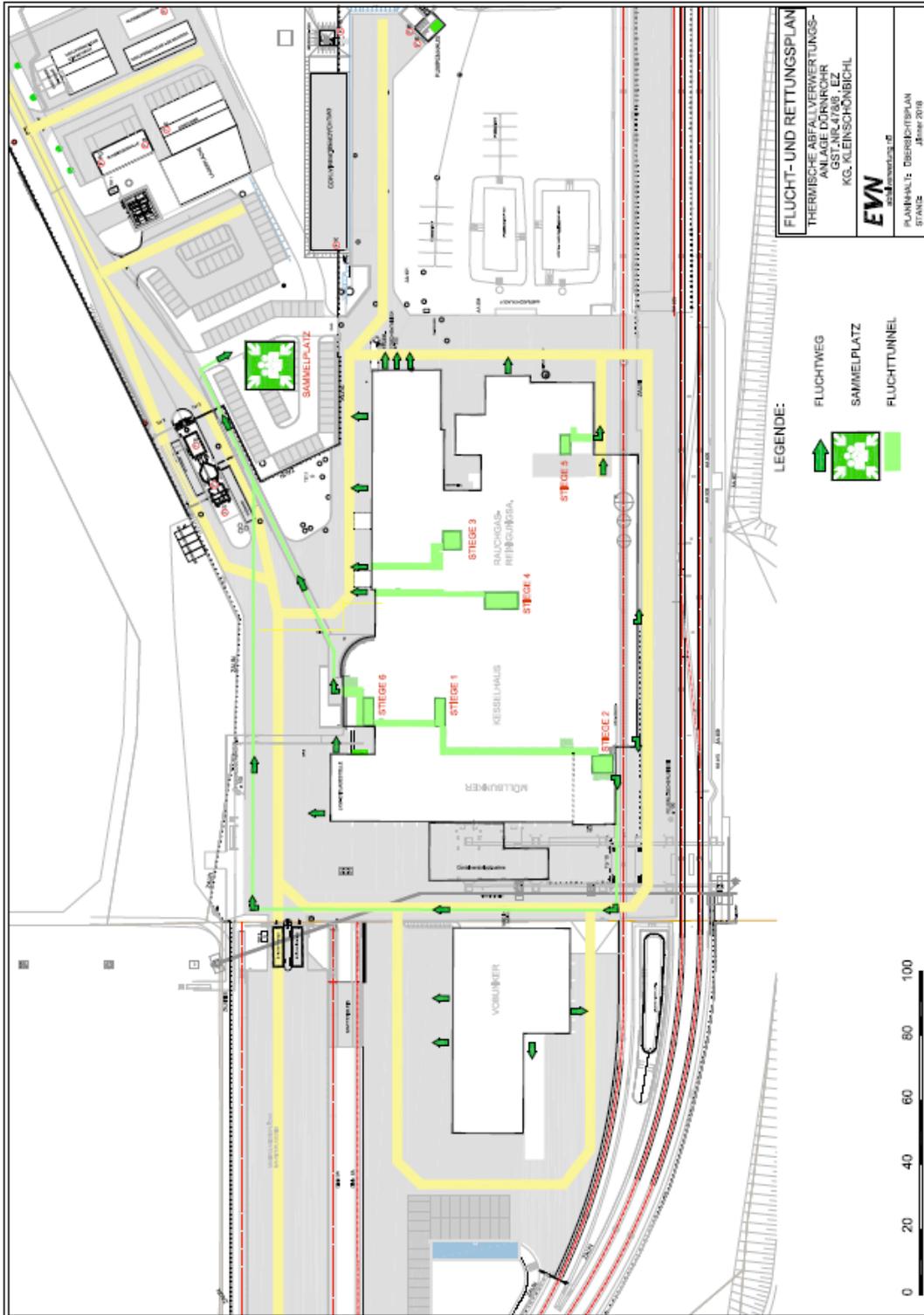
- BA_MVA_S_03 Sicherheitsregeln Mischbauwerk
- BA_MVA_S_04 Brandschutzordnung
- Brandschutzpläne (liegen in der Warte auf)
- BA_MVA_S_05 Arbeiten im Bereich der Bahnanlage
- BA_MVA_S_06 Arbeiten im Müllbunker
- BA_MVA_S_10 Ex Schutz
- BA_MVA_S_16 Betriebsinterner Notfallplan
- BA_MVA_S_23 Arbeitshygienische Richtlinien

17 Beilagen

- Flucht und Rettungsplan
- Unterweisungsnachweis Fremdfirmen / Mitarbeiter

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13	
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrrohr			Blatt: 24	von: 27

Anlage:	MVA Dürnrohr
Dokument-Nr.	BA_MVA_S_02
gültig ab	01.12.2022



Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision: 13
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 25 von: 27

	Betriebsanweisung Sicherheit	Anlage:	MVA Dürnrohr
		Dokument-Nr.	BA_MVA_5_02
		gültig ab	01.12.2022

PROTOKOLL Sicherheitsunterweisung nach ASchG
A. Gesetzliche Grundlagen

Der Arbeitgeber (AG), bzw. von ihm beauftragte Personen (betriebl. Vorgesetzte), haben nach § 6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes (ASchG), dafür Sorge zu tragen, dass für die Übertragung von Arbeiten im Betrieb nur solche Arbeitnehmer (AN) herangezogen werden, deren fachliche und gesundheitliche Eignung kein erhöhtes Unfallrisiko erwarten lässt. Darüber hinaus hat der AG gemäß § 12 ASchG für eine ausreichende Information der AN über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, sowie über Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen und in regelmäßigen Zeitabständen (je nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal jährlich) Unterweisungen der AN gemäß § 14 ASchG nachweislich durchzuführen.

Gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz dürfen Arbeiter aus den Drittstaaten, nicht ohne Vorlage einer gültigen Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden.

Ort der Unterweisung:	Firma:
-----------------------	--------

B. Unterweiser (Arbeitsverantwortlicher der Fremdfirma)

Name:	Dienststellung:
-------	-----------------

Die Berechtigung zur Durchführung der internen Fremdfirmenunterweisung besitzen nur Personen, welche durch die EVN eine entsprechende Unterweisung erhalten haben.

C. Inhalte der Information/Unterweisung

Informations-/Unterweisungsthemen: Allgemeine Sicherheitsregeln für Fremdfirmen und Mitarbeiter
--

D. Art der Unterweisung

Die Unterweisung wurde mündlich durchgeführt
--

E. Überprüfung, ob die Unterweisung verstanden wurde

Die Überprüfung wurde mündlich durchgeführt

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Inhalte der Unterweisung verstanden und akzeptiert wurden.

F. Teilnahmebestätigung

Name	Firma	Staatsbürger- schaft	Beschäftigungs- bewilligung/Nr.	Datum	Unterschrift	Ausweis Nr.

_____ Datum

_____ Unterschrift Unterweisender

Erstellt: Bogner Datum: 01.07.2011	Geändert: Krenn St. Datum: 01.12.2022	Geprüft: Bogner Datum: 01.12.2022	Revision:13
Verteiler: alle Mitarbeiter MVA Dürnrohr			Blatt: 27 von: 27